



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 40, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

Ref: SEI/SCV/GAP
T direct: 026 305 80 40
Courriel: saav-iva@fr.ch

Givisiez, août 2020

Sanitarische Untersuchung des Wildes (Erstkontrolle bei einer fachkundigen Person)

Bei der Wilderlegung ist die Entscheidung, das Wildbret entweder für den privaten Gebrauch oder für die Weitergabe an Dritte zu verwenden, privat und nicht der Hauptzweck der Jagd. Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0) gilt somit wenn die Ware (kostenfrei oder nicht) weitergegeben wird.

Die Mindestanforderungen für die Freigabe eines Wildbrets an Dritte sind:

- von einem Jäger stammend, der das lebende Tier beobachtet und erlegt hat, und keine Anomalie beobachtet hat;
- dass die Untersuchung des Wildbrets und der Organe durch den Jäger als fachkundige Person keine Anomalie zeigt, in Bezug auf Artikel 20 Abs. 6 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) und Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. April 2014 über die Lebensmittelsicherheit (LMSR, SGF 821.30.11);
- dass die Entscheidung über die Lebensmittelsicherheit auf dem Wildbret durch das amtliche Kontrollzeichen (nachstehend: weisse Kontrollmarke) sichtbar ist. Auf der Kontrollmarke muss die Nummer mit dem Namen der fachkundigen Person eingetragen sein, um die Rückverfolgbarkeit des Lebensmittels und eine unbestreitbare Zuordnung des Ergebnisses der Kontrolle des Wildtieres zu dem verkauften Wildbret gemäss Artikel 28 des LMG und Artikel 20 und 32 des VSFK sicherzustellen;
- zusätzlich muss ein Begleitdokument nach Artikel 11 und Anhang 14 der Verordnung vom 23. November 2005 des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, SR 817.190.1) das Wildbret begleiten und dem Käufer/Empfänger der Ware (z.B. einem Restaurant oder einem Metzger) übergeben werden. Dieses Dokument kann von der Internetseite des Staates Freiburg heruntergeladen werden;
- die weissen Kontrollmarken sind an die Wahl des Verkaufes/der Abgabe gebunden, also auf Kosten des Antragstellers und vor Beginn der Jagd bei den Oberämtern zu bestellen und abzuholen; der Einheitspreis beträgt 4 Franken, gemäss Art. 6 Bst. g. der Verordnung vom 19. August 2014 über den Tarif der Kosten des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KLSVWV, SGF 821.30.16);

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

LSVW